

Andreas Stürzl
Datenschutzbeauftragter Piratenpartei Bayern

Veröffentlichung von Ordnungsmaßnahmen

Stellungnahme zur Anfrage vom 07.02.2015 durch Klaus Jaroslawsky.

Anfrage

1. Welche Veröffentlichungen verbietet der Datenschutz, welche sind erlaubt und welche sogar verpflichtend, wenn ein Amtsträger wegen einer OM aus dem Amt scheidet?
2. Welche Details dürfen veröffentlicht werden, wenn sich die Vorwürfe auf die Amtsführung selbst beziehen?
3. Inwieweit ist zu berücksichtigen ob gegen die OM noch Rechtsmittel möglich sind?

Zu berücksichtigen ist der Beschluss #9140 (<https://verwaltung.piratenpartei.de/issues/9140> „Veröffentlichung von durch den BuVo verhängten OM“) vom 15. Januar 2015.

Zur Frage der Übermittlung des Sachverhalts per unverschlüsselter Email verweise ich auf meine Stellungnahme zur Anfrage vom 24.10.2013.

Stellungnahme

Vorbemerkung

Die Anfrage wurde in allgemeiner Form gestellt, es wird aber eine auf einen konkreten aktuellen Sachverhalt anwendbare Stellungnahme erwartet.

Anwendung hierzu finden für Bayern und alle untergeordneten Gliederungen § 4 Abs. 2 und § 6 der Bundessatzung laut §§ 4, 5, 6 der Satzung des LV Bayern.

Beschluss #9140 beschreibt den Konflikt von schutzwürdigem Interesse an Vertraulichkeit des Betroffenen und dem Recht auf Information der Öffentlichkeit. Die Empfehlung und der verabschiedete Beschluss werden diesem Konflikt hinreichend gerecht mit der Feststellung, dass eine Entscheidung über die Veröffentlichung von Ordnungsmaßnahmen (OM) unter Berücksichtigung der Umstände eine Einzelfallentscheidung erfordert. Deutlich hoch sollte in der Abwägung das öffentliche Interesse (Transparenzgedanke) berücksichtigt werden mit dem Verweis auf „geeignet und erforderlich“.

Im konkreten Einzelfall ist die also die entscheidende Frage, ob das öffentliche Interesse überwiegt und ob es datenschutzrechtliche Aspekte gibt die dem entgegenstehen.

Sachverhalt

Gegen ein Vorstandsmitglied eines KV wurde eine OM beschlossen, die zu einem Ausscheiden aus dem Amt führte. Der Betroffene fordert über diesen Sachverhalt Stillschweigen. Außerdem bezweifelt er die Wirksamkeit der OM. Zudem verbreitet er öffentlich die Information, dass er das Amt weiterhin ausübt. Daneben besteht auch eine Beschwerde über die unverschlüsselte Übermittlung per Email zum Sachverhalt mit Rechtsvertretern.

Bewertung

Sofern die Wirksamkeit der OM strittig ist (Rechtsmittel sind noch möglich) soll dieser Umstand bei Veröffentlichungen berücksichtigt werden. Die bisherige Verfahrensweise wie in Beschluss #9140 beschrieben ist datenschutzrechtlich konform und wird aus meiner Sicht als empfehlenswert betrachtet.

Im konkreten Fall ist das schutzwürdige Interesse des Betroffenen als sehr hoch zu bewerten. Das Interesse der Öffentlichkeit kann demgegenüber eher niedrig bewertet werden, da ein Vorstandsmitglied in der Position des Betroffenen nicht aktiv repräsentativ in der Öffentlichkeit steht. Der Landesvorstand kann durchaus zu einer unterschiedlichen Bewertung gelangen, dies sollte jedoch schlüssig begründet werden. Aus Gründen des Vertrauenschutzes sollte die bisherige Vorgehensweise als übliche Handlung berücksichtigt werden.

Veröffentlichung oder nicht - aus Sicht des Datenschutzes

- Verpflichtung zur Veröffentlichung
nicht zutreffend
- Erlaubnis der Veröffentlichung
sachliche Umstände, die das Amt betreffen; konkret: Amtsträger und Amtszeit oder Status eines Mandatsträgers z.B. „Amt schwebend“
- Verbot der Veröffentlichung
Ein Veröffentlichungsverbot ist aus dem Datenschutzrecht nicht direkt ableitbar. Die Verfahrensweise unterliegt wie bereits oben beschrieben einer Güterabwägung.
Sofern die Abwägung der Interessen zugunsten des Betroffenen ausfällt, was sich aus meiner Sicht bejahen lässt empfehle ich die hier nachfolgend beschriebene Vorgehensweise.

Vorgehensweise

Protokoll

Die Dokumentation über die OM bzw. den Beschluss hierzu ist in schriftlicher Form festgehalten (Protokoll oder Beschluss). Dieses Protokoll (bzw. der Teil des Protokolls, welcher sich auf die OM bezieht) sollte als vertraulich behandelt werden. Auf Antrag kann jedermann hierzu Einsicht gewährt werden.

Amtsinhaber

Die Information, wer wann welches Amt im entsprechenden Vorstand innehat kann jederzeit allgemein veröffentlicht werden.

Öffentliche Verkündigungen

Äußerungen zur Amtsträgerschaft, die nach Ansicht des Vorstandes unrichtig sind können und sollten im angemessenen Umfang richtig zu stellen.

Details zur OM und der Umstand der OM

Grundsätzlich vertrauliche Behandlung. Die Protokolle und Dokumente hierzu können wie unter „Protokoll“ behandelt werden.